

**Beispiel 5: Der Bundesfinanzhof weist einen Antrag des Finanzamts auf Zulassung der Revision gegen eine erfolgreiche Klage zurück:**

BUNDESFINANZHOF

Az. V B 196/93

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Finanzamt Aschaffenburg,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Aschaffenburg,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigter: Steuerberater Arnold Betzwieser,

Setzgasse 1 in Miltenberg,

wegen Einspruchsentscheidung vom 2. Juli 1992 in Sachen

Umsatzsteuer

Grundstücksverwaltungs GbR (Nicht-

zulassung der Revision)

hat der V.Senat

unter Mitwirkung

des Vizepräsidenten

des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. Offerhaus als Vorsitzenden

und der Richter

am Bundesfinanzhof Dr. Wagner und

Dr. Birkenfeld

am 21. September 1994 beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten wegen Nichtzulassung der Revision im Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 25. Mai 1993 II 149/92 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Der Streitwert beträgt 296 472 DM.

